

# Statutenänderung

## **Oberwalliser Verein für Sterbe- und Trauerbegleitung**

- 1.2 Der Verein bezweckt die Begleitung, Unterstützung und Beratung von schwerkranken Menschen in der letzten Lebensphase und deren Angehöriger im Rahmen ambulanter, freiwilliger Fürsorgetätigkeit. Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch Rekrutierung, Einsatzvermittlung und Aus- und Weiterbildung hierfür geeigneter Personen.
- 1.3 Die Dienstleistung des Vereins ist politisch und konfessionell neutral und hat ausschliesslich wohltätigen, gemeinnützigen Charakter. Er ist nicht gewinnorientiert.
- 1.2 Der Verein bezweckt die Begleitung, Unterstützung und Beratung von sterbenden Menschen und deren Angehörigen im Rahmen ambulanter, freiwilliger Fürsorgetätigkeit. Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch Rekrutierung, Einsatzvermittlung und Weiterbildung hierfür geeigneter Personen.
- 1.3 Die Dienstleistung des Vereins hat ausschliesslich wohltätigen, gemeinnützigen Charakter. Er ist nicht gewinnorientiert. Der Verein begleitet Menschen ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder ethnischen Herkunft.
- 4.5 Wahl des Rechnungsrevisors
- 4.5 Wahl der Rechnungsrevisoren
- 7.1 Der Vorstand bestimmt einen Rechnungsrevisor, die nicht Vereinsmitglieder sein, jedoch eine berufliche Qualifikation vorweisen müssen.
- 7.2 Der Rechnungsrevisor überprüft die Jahresrechnung und die nach gesetzlich anerkannten Regeln geführte Buchführung und er ist jederzeit berechtigt, Einblick in Rechnung und Kassabestand zu nehmen.
- 7.3 Der Rechnungsrevisor prüft mindestens 2 Wochen vor der Vereinsversammlung die Bücher und gibt dem Vorstand einen schriftlichen Bericht ab.
- 7.1 Der Vorstand bestimmt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein, jedoch eine berufliche Qualifikation vorweisen müssen.
- 7.2 Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und die nach gesetzlich anerkannten Regeln geführte Buchführung und sie sind jederzeit berechtigt, Einblick in Rechnung und Kassabestand zu nehmen.
- 7.3 Die Rechnungsrevisoren prüfen mindestens 2 Wochen vor der Vereinsversammlung die Bücher und geben dem Vorstand einen schriftlichen Bericht ab.
- 11.1 Die vorliegenden Statuten wurden von der konstituierenden Vereinsversammlung vom **2. Mai 2024** genehmigt und treten durch protokollierten Beschluss der Gründer sofort nach Eintrag ins Handelsregister in Kraft.

Ried-Brig, den **02. Mai 2024**